

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 13 (1911-1912)

Heft: 8

Artikel: "Der Fall Wimmis nach den Akten"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrerschaft aber erwächst die hohe und schöne Pflicht, all diese sozialen Bestrebungen zu unterstützen, und deshalb wird sie einmütig für das Versicherungsgesetz kämpfen und stimmen.

qu'à ce point de vue qu'elle doit être étudiée et comprise. Tout en respectant l'initiative privée, il faut cependant reconnaître que le malheur de nos concitoyens ne doit pas servir de champ d'activité à une exploitation capitaliste, mais que l'Etat a le devoir de s'interposer. Que notre corps enseignant pense à la noble tâche qui lui incombe dans toutes les questions sociales de ce genre et alors il luttera pour le triomphe de la loi sur l'assurance le 4 février prochain.

„Der Fall Wimmis nach den Akten.“

Unter diesem Titel hat das Korrespondenzblatt des B.L.V. Nr. 5 einen von der Geschäftsleitung gezeichneten Artikel gebracht, auf den wir erst heute antworten, eines teils, weil uns während längerer Zeit das benötigte Aktenmaterial fehlte (es ist uns auch jetzt noch nicht vollständig ausgehändigt worden), und andernteils, weil wir den Zeitpunkt abwarten wollten, in welchem wir die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den gewesenen Oberlehrer I. wegen Verleumdung als Tatsache melden könnten. Dies ist nun der Fall.

In erster Linie müssen wir betonen, dass der fragliche Artikel keineswegs seinem Titel entspricht. Er ist nichts weniger als eine «aktenmässige» (objektive) Darstellung des Sachverhaltes. Die Angaben des Lehrers I. in seiner Antwort auf unsere Beschwerde an die Unterrichtsdirektion bilden das Fundament für die Beurteilung des gesamten Verhaltens der Schulkommission.

Wir wollen im folgenden in chronologischer Reihenfolge auf die einzelnen Klagepunkte eintreten, wobei wir uns nach Möglichkeit der Kürze befreissen.

1. Abortfrage. Die Behauptung, im Primarschulhause sei der obere Teil von fünf Abtrittrohren zerbrochen, so dass Fäkalien den äusseren Teil der Rohre verunreinigen etc. ist falsch und wir stellen ausdrücklich fest, dass weder Lehrer I. noch jemand anderes der Schulkommission oder deren Präsidenten eine derartige Meldung gemacht hat. Die Zumutung, eine derartige Mitteilung wäre unberücksichtigt geblieben, müssen wir mit Entrüstung zurückweisen. Die gesamte übrige Lehrerschaft von Wimmis wird bezeugen können, dass die Kommission je und je ihren Wünschen und Anträgen volle Aufmerksamkeit geschenkt und das grösste Wohlwollen entgegengebracht hat.

Auf Grund der Angaben des Lehrers I. hat die Direktion den Schulinspektor beauftragt, die Abortverhältnisse im hiesigen Primarschulhaus zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Der Inspektor stellte fest, dass die Angaben des I. nicht nur übertrieben, sondern geradezu falsch waren. Immerhin erklärte er, dass die Abortanlage den heutigen Anforderungen natürlich nicht mehr in allen Teilen entspreche — sie wurde in den achtziger Jahren nach den von der Baudirektion und Unterrichtsdirektion genehmigten Plänen erstellt — und wünschte, dass geeignete Massnahmen getroffen würden, um vorliegenden Mängeln abzuheften.

Der Inspektor reichte seinen Untersuchungsbericht bei der Unterrichtsdirektion ein und die Kommission erwartete von dieser Amtsstelle eine offizielle Eröffnung des Resultates der Untersuchung mit allfälligen sachgemässen Weisungen.

2. Verlegung der Oberklasse der Primarschule in das neue Sekundarschulgebäude. Für die Tatsache,

dass von Anfang an ein Zimmer des Neubaues für die Unterbringung einer Primarklasse reserviert worden war, haben wir an Hand unanfechtbarer Urkunden (Gemeindeakten) der Direktion gegenüber den Beweis erbracht. Lehrer I. hat anlässlich des geschilderten Wortwechsels zwischen ihm und dem Kommissionspräsidenten mit keinem Wort behauptet, das fragliche Zimmer sei für eine Primarklasse zu klein, deshalb könne er nicht glauben, dass es für eine solche in Aussicht genommen worden sei; er machte, ohne irgendwelche Provokation, in verletzender Weise den Präsidenten — der nur erwähnte, es sei zu begrüssen, dass, wie seinerzeit in Aussicht gestellt, das neue Gebäude nun auch der Primarschule dienstbar gemacht werde — zum Lügner. Der mehrmals wiederholte Versuch, den Lehrer in aller Ruhe und Freundlichkeit von der völligen Unbegründetheit seines Zweifels zu überzeugen, wurde jedesmal in unglaublich arroganter Tone einzig mit den Worten: «das glaube ich nicht» und «sagen Sie, was Sie wollen, ich glaube es nicht!» beantwortet. Wenn der Präsident ihm schliesslich sein Gebaren als unanständig und unverschämt verwies, so war diese Zurechtweisung unseres Erachtens vollauf gerechtfertigt.

3. Examenaufgaben. Es handelte sich hierbei nie um Aufgabenerteilung durch den Präsidenten, sondern um Festsetzung des Prüfungsstoffes durch das Bureau in Gegenwart und unter Mitwirkung der Lehrerschaft. Nie wurde eine Verfügung getroffen, ohne dass die Lehrerschaft sich ausdrücklich mit derselben einverstanden erklärt hätte.

Wie rationell dieses Vorgehen war, beweist wohl am besten der Umstand, dass, nachdem eine Zeitlang ein anderer Modus eingeschlagen worden war, die Lehrerschaft selber ein Zurückkehren zum alten Brauche wünschte.

Was die Berufung auf § 17 des Reglementes von 1871 anbelangt, so verhält es sich damit folgendermassen: Die gesetzliche Grundlage für die alljährliche Konferenz zur Festsetzung des Examenstoffes bildete seit Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1894 allerdings nicht mehr der vorzitierte § 17 des Reglementes von 1871. Wohl aber bildet diese Reglementsstelle die historische und natürliche Grundlage des beschriebenen Brauches. Mit dem alten, bewährten Brauche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1894 zu brechen, hätte nur dann Sinn gehabt, wenn das Gesetz dies verlangt hätte. Das war nun nicht der Fall. Dass auch nach dem neuen Schulgesetze die Schulkommissionen über die Anordnung der Prüfungen ein Wort mitzureden haben, ergibt sich schon aus ihrer Stellung als Aufsichtsbehörden. Der einzige Unterschied zwischen der früheren und der geltenden Gesetzgebung liegt in folgendem: Während das Reglement von 1871 den Kommissionen die Auswahl des Examenstoffes kategorisch vorschrieb, lässt ihnen das neue Gesetz für die Ausübung der Aufsicht gewisse

Freiheit. Die Kommissionen sind heute nicht mehr verpflichtet, «für jedes Fach den Gegenstand des Examinierten zu bestimmen»; daraus aber den Schluss zu ziehen, dass sie überhaupt nicht berechtigt seien, bei der Festsetzung des Prüfungsstoffes mitzuwirken, vermag nur einer, der sich über die Bedeutung und Tätigkeit der Schulkommissionen nie klar geworden ist oder der die Mitglieder dieser Kommissionen zu Statisten degradieren will.

(Dieser Auffassung der Schulkommission Wimmis kann ich nicht beistimmen. Die Revision des Art. 17 des Gesetzes von 1871 wurde gewiss vorgenommen, um dem Lehrer grössere Freiheit zu gestatten und ihn von dem alten Examendrill zu befreien. Es liegt überhaupt im Interesse der Schule, wenn die Schlussexamen auf der ganzen Linie im Sinne der Vereinfachung revidiert werden. Die Mitglieder der Schulkommissionen werden dadurch absolut nicht zu Statisten degradiert, sie mögen nur die §§ 2 bis und mit 7 des Dekretes vom 3. Juli 1895 über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden lesen. Dort finden sie ein grosses Feld der Tätigkeit, so dass sie, um ihrem Tatendrange zu genügen, nicht auf abgetane Gesetze zurückgreifen müssen. O. G.)

Wir verweisen in diesem Zusammenhange darauf, dass die kantonale Unterrichtsdirektion in ihrem Entscheide vom 4. Juli 1911 feststellt, die Schulkommission von Wimmis habe sich weder in dieser noch in einer andern Frage Uebergriffe in die dem Lehrer durch das Gesetz garantierte Selbständigkeit in der Lehrtätigkeit angemessen.

Die in unserem Bericht an den Inspektor erwähnte Aeusserung des Lehrers I. in der Schule vor den Kindern wurde von ihm vor der Kommission zugestanden; das hindert ihn nicht, in seiner späteren Verantwortung an die Direktion die fragliche Aeusserung abzustreiten!

An der Kommissionssitzung, an welcher I. wegen seines Ausbleibens an der Examenkonferenz und wegen seiner erwähnten Aeusserungen in der Schule zur Rede gestellt wurde, schlug er einen unbeschreiblich herausfordernden und jedem Anstand Hohn sprechenden Ton an. Sein Ausbleiben begründete er zunächst mit der Ungezetzlichkeit der Erteilung von Examenaufgaben durch die Schulkommission, hernach damit, dass er mit dem Vorsitzenden persönliche Differenzen habe, dann mit Ortsabwesenheit, und schliesslich wusste er nichts Besseres, als die Kommission mit den unverdächtigsten Vorwürfen zu überschütten. Der Vorsitzende protestierte gegen die Ausführungen des Lehrers und ersuchte diesen, nachdem die Situation genügend abgeklärt war, abzutreten, damit die Kommission über die Angelegenheit beraten könne (§ 42, Al. 1, des Gesetzes vom 6. Mai 1894). Lehrer I. leistete dieser Aufforderung nicht Folge, ebenso wenig einer zweiten; er fuhr fort, in unverschämtester Weise auf die Kommission zu schimpfen und erklärte — ohne dass ihm Derartiges nahe gelegt worden wäre — er werde sich nie entschuldigen und von seinen Aeusserungen nichts revozieren. Schliesslich sah sich der Vorsitzende gezwungen, ihm «nach allen Regeln der Kunst» die Türe zu weisen, worauf I. sich endlich bequeme, das Sitzungsklokal zu verlassen. (Der feinfühlige Herr I. hat das nicht als ein «Hinausweisen aus der Sitzung», empfunden!!)

Der Artikel des K. V. spricht von einem «so geringfügigen Vorfall», den die Kommission «derart aufbauschte und zu einem Staatsverbrechen stempelte».

Wir fragen: War es nicht begreiflich, dass die Kommission ein derartiges Gebaren nicht dulden wollte und die Intervention des Schulinspektors anrief?

(Die Beantwortung der persönlichen Ausfälle gegen Herrn I. überlasse ich dem Angeschuldigten selbst. War die Schulkommission überhaupt berechtigt, den § 42

anzurufen? Die Examenfrage war gewiss eine allgemeine, keine persönliche Angelegenheit. Die Geheimsitzungen der Schulkommissionen scheinen in letzter Zeit Mode geworden zu sein, und die Lehrerschaft wird gut tun, in diesem Punkte ihre gesetzlichen Rechte zu wahren. O. G.)

Wir betonen ferner, dass uns (entgegen den Angaben des K. V.) von unsren Oberbehörden nie die Durchführung einer Examenreform nahegelegt worden ist.

4. Antwort des Lehrer I. auf den Bericht an den Schulinspektor. Die Antwort, die vom K. V. des B. L. V. als «vom menschlichen Gesichtspunkte aus einigermassen begreiflich, vom republikanischen Standpunkt aus mehr als verzeilich (!)» bezeichnet wird, lautete: «Als Antwort auf den die Tatsachen entstellenden, lügenhaften Bericht der Schulkommission Wimmis habe ich als Antwort nur: Meine gerechte Entrüstung, die entsprechende Verachtung und meine Demission.»

5. Unterweisungsangelegenheit. Der bezügliche Streit ist einzlig auf die Animosität des Lehrers I. gegenüber der Kommission zurückzuführen. I. suchte sich für den Bericht an den Inspektor treffend Examenangelegenheit zu rächen. Der Unterweisungsunterricht wird seit Jahrzehnten gestützt auf eine Vereinbarung zwischen Schulkommission und Pfarramt immer auf die gleichen Stunden angesetzt, zu welchen überdies eingeläutet wird, so dass der ganzen Bevölkerung bekannt ist, wann dieser Unterricht stattfindet. Noch nie hat sich diesbezüglich irgend ein Anstand ergeben. Es wurde nun allerdings unterlassen, den Oberlehrer I. speziell darauf aufmerksam zu machen. Aber jeder vernünftige Mensch wird zugeben, dass dies noch lange kein Grund war, in der von Lehrer I. gewählten Art vorzugehen. Dass er die Konfirmanden eigenmächtig zurückbehält, sich mit einem beleidigenden Brief an die Schulbehörde wandte und den Eltern der unterweisungspflichtigen Schüler eine Abschrift dieses Briefes mit einem für die Kommission ebenfalls beleidigenden Begleitschreiben zukommen liess, war jedenfalls durch die Umstände keineswegs geboten und charakterisiert sich, wie die Unterrichtsdirektion in ihrem Entscheide feststellt, schlechthin als eine Ungehörigkeit. Für die einfache und billige Methode, mit welcher sich Lehrer I. die Sympathie des Publikums zu erwerben suchte, ist sehr charakteristisch der Schluss des erwähnten (mit der Schreibmaschine vervielfältigten) Begleitschreibens an die Eltern: «Es freut mich, Ihnen die Mitteilung machen zu können, dass sich Ihr Kind befleissigt, durch gutes Betragen und Aufmerksamkeit meine Zufriedenheit zu erwerben.»

Die Verteilung des Unterweisungsunterrichts, wie sie in unserer Gemeinde üblich ist, verstösst jedenfalls nicht wider den Sinn und Geist der gesetzlichen Bestimmungen. Das Gesetz gestattet, im Winter wöchentlich zwei halbe Tage für diesen Unterricht in Anspruch zu nehmen, also 6 Stunden; bei uns dagegen werden in den 8—9 Schulwochen vor Neujahr nur zwei und in den circa 14 Wochen nach Neujahr 4 Stunden für diesen Unterricht beansprucht. Es ergibt das für den Winter einen Ueberschuss von circa 60 Stunden zu Gunsten des übrigen Unterrichts, denen gegenüber die 12—14 Stunden, die im Sommer für die Unterweisung benutzt werden, vernünftigerweise keine Rolle spielen.

Die Unterrichtsdirektion hat denn auch mit Recht im hiesigen Modus keine wesentliche Einbusse im Sinne von § 63 des Schulgesetzes erblickt.

Es ist nicht wahr, dass wir angewiesen worden sind, in Bezug auf die Ansetzung der Unterweisungsstunden eine Änderung eintreten zu lassen.

6. Ausbleiben des Lehrers I. an den Kommissions-sitzungen. Lehrer I. ist, wie die Direktion in ihrem Entscheide ausdrücklich festlegt, systematisch den Ver-

handlungen mit der Schulkommission ausgewichen und hat es dieser verunmöglicht, amtlich mit ihm zu verkehren und, wenn möglich, eine Verständigung zu erzielen. Und er tat dies zu einer Zeit, da er die Kommission und namentlich deren Präsidenten beim Publikum verlästerte, wozu er insbesondere die ihm durch seine Tätigkeit in verschiedenen Vereinen gebotene Gelegenheit fleissig benützte. Er wandte sich auch in einem umfangreichen Bericht an den Gemeinderat, worin er ebenfalls die Kommission und speziell den Präsidenten in gehässigster Weise herunterzumachen suchte.

7. Abberufungsbeschwerde. Alle diese Tatsachen, sowie zahlreiche Umstände und Geschehnisse, deren Aufzählung und Schilderung im Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum unmöglich ist, hatten die Kommission zur vollendeten Ueberzeugung gebracht, dass, solange Lehrer I. in der Gemeinde wirke, nicht an eine Besserung der unerträglich gewordenen Verhältnisse zu denken sei.

Der Konflikt zwischen Lehrer I. und der Kommission hatte sich derart zugespitzt, dass die Aufrechterhaltung eines weitern Verkehrs oder gar eine Sanierung der bezüglichen Beziehungen ausgeschlossen erschien.

Wir erachteten es als unsere Pflicht, einem unhaltbaren Zustand, der die Tätigkeit der Schulbehörde hemmte, die Schulfreundlichkeit eines grossen Teiles der Bevölkerung beeinträchtigte und der Schule auch in anderer Hinsicht zum Nachteil gereichte, ein Ende zu machen.

Aus diesen Gründen und erst nachdem alle unsere Bemühungen, den Konflikt auf andere Weise zu lösen, erfolglos geblieben waren, entschlossen wir uns, bei der Unterrichtsdirektion gegen Lehrer I. Beschwerde zu erheben und auf dessen Einstellung und Abberufung anzutragen. Dieser Beschluss, wie auch jede andere Massnahme in diesem unerquicklichen Handel, erfolgte einstimmig. Es wird deshalb auch gegen die Insinuation, als handle es sich in vorliegender Angelegenheit um Früchte einer «skrupellosen Präsidialtyrannei» mit allem Nachdruck protestiert.

(Gerade dieses Abberufungsbegehren bestimmte den K. V., einzuschreiten. Das Verhältnis war unerträglich geworden, der Lehrer demissionierte, das hätte den Herren in Wimmis genügen dürfen. Eine Abberufung ist für den Lehrer stets von geradezu vernichtenden Folgen, da sie nur in sehr gravierenden Fällen vorgenommen wird. Das hätte die Kommission bedenken dürfen. Der K. V. konnte nicht anders handeln, als den so schwer angegriffenen Lehrer zu schützen. O. G.)

8. Entscheid der Unterrichtsdirektion vom 4. Juli 1911. Im ganzen eingehend begründeten Entscheide findet sich nicht ein Wort der Missbilligung oder Desavouierung der Schulbehörde, und das trotzdem dieser nicht Gelegenheit gegeben worden war, von der Verantwortung des beklagten Lehrers Einsicht zu nehmen und sich gegen die darin enthaltenen dreisten Entstellungen, Unterschiebungen und ungerechten Angriffe zu verteidigen! In den Erwägungen des Entscheides wird dagegen das gesamte Gebaren des Lehrers I. in ganz unzweideutiger Weise verurteilt. Der Entscheid selber geht dahin, dass dem Lehrer eine Rüge erteilt und von seiner Demission Akt genommen wird; ferner wird von seiner Einstellung vorläufig abgesehen, für den Fall weiterer begründeter Klagen gegen ihn werden aber fernere Massnahmen ausdrücklich vorbehalten.

Der Umstand, dass dem hierseitigen Abberufungsantrag keine Folge gegeben wurde, verleitet nun Lehrer I. dazu, die Sache so darzustellen, als ob die Kommission durch die Direktion zur Hauptache ins Unrecht versetzt worden wäre. Wie sehr diese Darstellung mit den

Tatsachen übereinstimmt, mag an Hand der vorstehenden Angaben geprüft werden! Dass von einer Einstellung des Lehrers Umgang genommen wurde, beruht ganz offenbar in erster Linie auf dem Umstände, dass dieser durch Einreichung seiner Demission die richtige Konsequenz aus seinem Verhalten selbst schon gezogen hatte. Daraus erklärt sich auch, dass die Direktion von dieser Demission ausdrücklich Akt nimmt, was wohl so aufzufassen ist, dass sie den Lehrer dabei behaftet.

9. Nachtragsbeschwerde gegen Lehrer I. und Eingabe gegen den Lehrerverein. Man hätte glauben dürfen, der Konflikt werde durch den Entscheid der Unterrichtsdirektion erledigt sein, indem beide Parteien sich mit der durch denselben geschaffenen Situation abfinden würden. Die Schulkommission ihrerseits war entschlossen, dies zu tun. Der Oberlehrer dagegen sah sich veranlasst, ungeachtet der im Entscheide ausdrücklich ange drohten weitern Massnahmen und ohne irgendwelche Provokation unsererseits den Kampf wieder aufzunehmen, beziehungsweise weiterzuführen, und zwar in gleich verwerflicher Weise wie zuvor.

Unterm 8. Juli, nachdem ihm der Entscheid der Direktion eröffnet worden, erliess der Oberlehrer an den Einwohnergemeinderat Wimmis einen Brief, dessen Inhalt eine unerhörte Ehrenkränkung für die Mitglieder der Schulbehörde bedeutet.

Damit nicht genug, wandte sich Lehrer I. an den K. V. des B. L. V., der sich leider bewegen liess, für ihn Stellung zu nehmen.

Die Kommission sah sich nicht veranlasst, den K. V. des B. L. V. als Instanz anzuerkennen, von der sie ein Urteil oder überhaupt Vorschriften entgegenzunehmen habe, namentlich nicht in Angelegenheiten, die bereits von der einzigen kompetenten Stelle, der Unterrichtsdirektion, zu ihren Gunsten beurteilt worden waren. Sie berief sich deshalb in ihrer Rückäußerung zur Hauptsache auf den Entscheid vom 4. Juli. Das passte nun dem K. V. nicht, und er zwang diejenigen Bewerber für die ausgeschriebene Oberlehrerstelle, deren Kandidatur Aussicht auf Erfolg hatte, ihre Anmeldungen zurückzuziehen. Ueberdies erliess er in Nr. 4 dieses Blattes eine Publikation, in der die in Betracht fallenden Vorkommnisse und Tatsachen durchaus einseitig und entstellt wiedergegeben wurden. (Wir verweisen diesbezüglich auf unsere massvolle Richtigstellung in Nr. 5 dieses Organs.)

(Immer und immer wieder müssen wir den Vorwurf hören, der B. L. V. masse sich die Kompetenzen einer Aufsichtsbehörde an. Das trifft absolut nicht zu. Der B. L. V. verteidigt die Rechte seiner Mitglieder, wie sie durch Gesetze und Dekrete garantiert sind. Wenn die Schulkommission W. diese Gesetze ignorierte, so hatte der B. L. V. ein gutes Recht, für den betreffenden Lehrer einzustehen.

O. G.)

Nun entschlossen wir uns zur Einreichung einer Nachtragsbeschwerde gegen Lehrer I. und einer Eingabe betreffend Boykott seitens des B. L. V. Wir sahen uns hierzu genötigt, um uns für die gravierenden Ehrenkränkungen seitens des Lehrers Genugtuung zu verschaffen und zugleich die Möglichkeit zu erlangen, die vakante Lehrstelle neu zu besetzen.

Was geschah nun? Der Unterrichtsdirektor lud den K. V. des B. L. V. zu einer Konferenz ein, um mit ihm die Angelegenheit zu besprechen und möglichst rasch zu erledigen.

Die uns auferlegte Vergleichsbedingung konnten wir nicht akzeptieren. Wir haben einstimmig beschlossen, es bei dem den Tatsachen vollständig entsprechend ausgestellten Zeugnis bewenden zu lassen. Der Auffassung, ein Zeugnis dürfe nichts enthalten, was für seinen Träger ungünstig laute, können wir uns mit dem

besten Willen nicht anschliessen. Welcher Wert würde dann einem Zeugnis überhaupt noch zukommen? Es wird in dieser Beziehung viel zu oft gesündigt, und die Bewertung eines Kandidaten nach seinen Zeugnissen hat deshalb schon zu schweren Enttäuschungen geführt. Ein Nachgeben in dieser Beziehung wäre eine unverzeihliche Schwäche gewesen.

Wir veröffentlichen hiernach das Schreiben, in welchem uns die Unterrichtsdirektion das Resultat unserer beiden Eingaben zur Kenntnis brachte. Man vergleiche damit den Bericht des K. V. in Nr. 5 dieses Blattes; es wird sich zeigen, dass diese beiden Darstellungen nicht unerheblich voneinander abweichen, und wir können nicht annehmen, dass der Bericht der Direktion uns über die Grundlagen des abgeschlossenen Vergleiches so vieles verschwiegen hätte, wie es nach Massgabe des Berichtes des K. V. der Fall sein müsste!

Das Schreiben der Direktion lautet:

Bern, den 31. August 1911.

An die Primarschulkommission

Wimmis.

Ihre beiden Eingaben vom 23. und 24. August abhin betreffend die Angelegenheit des Oberlehrers Hans Itten und den damit im Zusammenhang stehenden, vom K. V. des B. L. V. über Ihre Schule verhängten Boykott sind am 28. dies hier eingelangt, begleitet von einem Bericht des Inspektors des II. Kreises.

In der Absicht, die unerquickliche und für die Schule unerspriessliche Angelegenheit so rasch als möglich zu erledigen, haben wir gestern mit dem K. V. in längerer Konferenz die Sache besprochen. Der K. V. war durch 13 Mitglieder vertreten. Das Ergebnis der Besprechung geht dahin, dass der Boykott sofort aufgehoben wird, worüber Sie auch vom K. V. unverzüglich Mitteilung erhalten werden. Es steht also einer sofortigen Neubesetzung der freiwerdenden Stelle kein Hindernis mehr entgegen. Dagegen haben wir es übernommen, dafür zu sorgen, dass Ihre Kommission dem zurücktretenden Oberlehrer Itten ein neues Zeugnis ausstellt, worin der Passus betreffend die von der Unterrichtsdirektion gegen Itten

getroffene Disziplinarverfügung wegfällt. Dieser Zusatz würde den Lehrer Itten in seinem weiteren Fortkommen schwer schädigen, was ja wohl nicht in der Absicht der Kommission liegt. Er ist auch überflüssig, weil ja durch das von der Unterrichtsdirektion durchgeföhrte Verfahren der Tatbestand ohnehin aktenmässig festgestellt ist. Sie werden daher eingeladen, dem Oberlehrer Itten im Sinne von § 3, Ziffer 24, des Reglements vom 3. Juli 1895 und entsprechend konstanter Praxis ein Zeugnis auszustellen, das nur seine eigentliche Amtsführung beschlägt, entsprechend dem von Ihnen bereits ausgestellten Zeugnis, ohne den beanstandeten Zusatz.

Dem Vorstand des Lehrervereins ist von Ihren beiden letzten Eingaben, sowie vom Bericht des Inspektors Kenntnis gegeben worden, so dass er über das Verhalten des Lehrers Itten seit unserer Verfügung vom 4. Juli 1911 orientiert ist. Mit Rücksicht darauf aber, dass die Wirksamkeit des Lehrers Itten in Wimmis nur noch kurze Zeit zu dauern hat, haben wir beschlossen, zur Zeit von weiteren Massnahmen gegen ihn Umgang zu nehmen. Der K. V. ist aber durchaus darüber im Klaren, dass in diesem Beschluss keineswegs etwa eine Billigung des Verhaltens, das Oberlehrer Itten nachträglich wieder an den Tag gelegt hat, zu erblicken ist.

Es ist zu hoffen, dass nach dem Wegzug des Lehrers Itten wieder Ruhe und Friede in dem Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Behörde in Wimmis einkehren werden.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Im übrigen hat uns einigermassen überrascht, dass dem Lehrer I. für seine nochmalige krasse Verunglimpfung der Kommission in seinem Schreiben an den Gemeinderat Wimmis kein Wort der Rüge zugekommen ist. Dies hat uns veranlasst, wenn auch ungern, auf dem Wege des Strafverfahrens die Genugtuung zu suchen, auf die wir Anspruch zu haben glauben und die uns auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht zu Teil geworden ist.

Wimmis, den 23. November 1911.

Die Schulkommission Wimmis.

Bernischer Lehrerverein.

Chronik des Kantonavorstandes.

Geschäftskommission, 9. Dezember.

1. Die Publikation der Schuldebatte musste erfolgen, ohne dass die Genehmigung der G. K. vorlag. Diese wird nachträglich einstimmig erteilt. Wenn irgendwie möglich, sollen auch die Voten anlässlich der Interpellation Gustav Müller im Korrespondenzblatt publiziert werden.

2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

3. und 4. Zwei Darlehens- und ein Unterstützungsge-
such werden genehmigt. Ein Darlehensgesuch muss
abgelehnt werden. An die zur Begutachtung solcher
Gesuche kompetenten Sektionsvorstände soll in Zukunft
ein Frageschema versandt werden.

5. Die Lehrerschaft eines Gymnasiums wünscht,
der Rechtsbeistand des B. L. V. möchte ein Rechts-

Société des Instituteurs bernois.

Chronique du Comité cantonal.

Comité-directeur, 9 décembre.

1. La publication du débat scolaire au Grand Conseil est approuvée à l'unanimité. Elle avait dû se faire sans l'avoir du Comité-directeur. Il y aurait lieu de publier également la discussion relative à l'interpellation Gustave Müller.

2. Le procès-verbal de la dernière séance est approuvé.

3. et 4. Deux demandes de prêt et une de secours sont approuvées. Une autre demande de prêt a dû être refusée. A l'avenir, un questionnaire sera adressé aux comités de sections compétents qui s'en serviront pour donner leur préavis.

5. Le corps enseignant d'un gymnase désire que la commission d'assistance judiciaire du B. L. V. étudie au point de vue du droit la question de la responsabilité